

Bundesnetzagentur

Referat F42 – Frequenzmanagement und Heimnetze

Entwurf

zur

Verordnung über die Gebührenpflicht privater drahtloser Netzwerke

Aktenzeichen: F42-WLAN-2025/04

Bearbeitungsstand: 01. April 2025

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt



Bundesnetzagentur

Referat F42 – Frequenzmanagement und Heimnetze

Entwurf zur WLAN-Gebührenverordnung (WLANGebV)

Aktenzeichen: F42-WLAN-2025/04 Entwurfsfassung vom 01.04.2025

Zur Sicherstellung einer effizienten Nutzung des öffentlichen Frequenzspektrums sowie zur Gewährleistung der Netzintegrität in privaten Haushalten wird gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit § 4 der Frequenzharmonisierungsverordnung vom 01.04.2001 folgende Verordnung erlassen.

§1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle privaten drahtlosen Netzwerke (WLAN), die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden und im Frequenzbereich 2,4 GHz bis 5 GHz senden. Sie betrifft sowohl stationäre als auch mobile Routerlösungen.

§2 Grundgebührenstruktur

Für die Nutzung des öffentlichen Frequenzraums im häuslichen Bereich wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt: – 6,99 EUR für Haushalte mit bis zu zwei registrierten WLAN-Endgeräten – 1,50 EUR für jedes weitere Gerät – 9,99 EUR Pauschale für Haushalte mit mehr als fünf Smart-Home-fähigen Geräten.

§3 Sendeleistungsüberprüfung ('Router-TÜV')

Router sind alle zwei Jahre durch eine autorisierte Prüfstelle auf Einhaltung der maximal zulässigen Sendeleistung zu überprüfen. Die Überprüfung ist kostenpflichtig und vom Betreiber selbst zu veranlassen.

§4 Registrierungspflicht

Neugeräte sind spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme im Bundesrouterregister elektronisch anzumelden. Für Gebrauchtgeräte gilt eine Anzeigepflicht bei Eigentümerwechsel.

§5 Übergangsregelung

Für bereits vor dem 01.04.2026 betriebene Geräte gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026. In diesem Zeitraum erfolgt keine Gebührenerhebung, sofern ein Nachweis über die Inbetriebnahme vorliegt.

§6 Ausnahmen

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind: – WLAN-Geräte mit maximaler Sendeleistung unter 10 mW – Geräte, die ausschließlich für medizinische Notfallsysteme verwendet werden – Netzwerke in Bildungseinrichtungen während der Unterrichtszeit.

§7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

§8 Straf- und Bußgeldregelung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 149 TKG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR geahndet werden. In besonders schweren Fällen, wie der absichtlichen Umgehung der Registrierungsoder Prüfpflicht, behält sich die Bundesnetzagentur weitergehende Maßnahmen vor. Dazu zählen Verwarnungen, temporäre Frequenzsperrungen oder die Beschlagnahmung des Sendegeräts.

Begründung

Die zunehmende Verbreitung drahtloser Netzwerke stellt eine erhebliche Belastung für das Frequenzspektrum dar. Insbesondere in urbanen Regionen kommt es durch Überlagerung mehrerer WLAN-Signale zu Qualitätsverlusten, verringerter Datenrate und erhöhter Strahlungsintensität. Durch eine moderate Gebührenstruktur sollen Nutzer zur reflektierten Nutzung angeregt und eine gerechtere Verteilung der Frequenzressourcen gewährleistet werden. Zudem ermöglicht die Einführung des sogenannten Router-TÜVs eine regelmäßige technische Prüfung der Sendeleistung, um Störungen und Sicherheitslücken zu minimieren. Die Maßnahme folgt Empfehlungen der Europäischen Frequenzkommission vom Oktober 2024 sowie Ergebnissen der nationalen Frequenzstudie 2023.

Hinweis: Dieses Dokument stellt einen Entwurf dar und ist nicht rechtsverbindlich.



Für die Bundesnetzagentur:	
Dr. Anna-Maria Rauth Leiterin Referat F42 – Frequenzstrategio	e & Heimnetzregulierung
- Dipl -Inf Kevin Schröder	

Technischer Koordinator Frequenzkontrolle

Berlin, den 01. April 2025